

Telefon: 0 233-31385  
Telefax: 0 233-31902  
Az.: VR-RE

**Kommunalreferat**  
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);**

**Änderung der**

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Gartenabfallentsorgungssatzung**
- **Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung**
- **Hausratsperrmüllgebührensatzung**
- **Gartenabfallgebührensatzung**
- **Betriebssatzung des AWM**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14537**

Anlage:

Sitzungsvorlage für den Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) am 30.04.2019

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag der Referentin**

Der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den AWM hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 die Beschlussfassung über den Antrag in die Vollversammlung am 15.05.2019 vertagt.

Die Beschlussvorlage enthält unter Ziffer 2 des Vortrags der Referentin Ausführungen betreffend der Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung. Zu § 1 Ziffer 1 der Änderungssatzung zur Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2 der Beschlussvorlage) wird darüber hinaus folgendes ergänzt:

§ 3 der Hausmüllentsorgungssatzung regelt grundsätzlich den Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Hausmüllentsorgung. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 sind vom Anschlusszwang die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Personen befreit, bei denen der

gesamte auf ihrem Grundstück oder sonst anfallende Hausmüll in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund anzusammeln ist. Das ist eine Befreiung vom Anschlusszwang.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Hausmüllentsorgungssatzung bezieht sich auf anschlusspflichtige Grundstücke, auf deren Grundstück unmittelbar Müllgefäße aufgestellt sind. Es regelt den Benutzungszwang für diese Behälter. Insoweit ist der Satzteil „insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund (Benutzungszwang)“ nicht korrekt und muss gestrichen werden. Dieser Satzteil ist aufgrund eines Redaktionsversehens bei der letzten Satzungsänderung im Oktober 2018 an Satz 1 statt an Satz 2 angefügt worden.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hausmüllentsorgungssatzung wiederum regelt den Benutzungszwang für sog. „nicht anschlusspflichtige Grundstücke“, wozu u. a. die Grundstücke gehören, die vom Anschlusszwang befreit sind (§ 3 Abs. 1 Satz 6 Hausmüllentsorgungssatzung). Hier ist es erforderlich, auf eine Nutzung der im öffentlichen Raum eingerichteten Unterflurcontainer hinzuweisen, was bisher in der bestehenden Hausmüllentsorgungssatzung aufgrund des Redaktionsversehens nicht der Fall war. Der Einschub „insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ wird folglich nicht in Satz 1, sondern in Satz 2 benötigt. Insoweit ist die Hausmüllentsorgungssatzung, wie unter § 1 Ziffer 1. b) der Änderungsatzung zur Hausmüllentsorgungssatzung formuliert um die Worte „insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ zu ergänzen.

Zur besseren Lesbarkeit werden künftig Satzungsänderungen zusätzlich in Form einer Synopse alt/neu aufbereitet.

Der Antrag der Referentin aus der Sitzung des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM vom 30.04.2019 bleibt unverändert.

## **II. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Kristina Frank  
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. und II.  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
z.K.
- IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-RE

### **Kommunalreferat**

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An  
KR-SB  
AWM – Stellvertretende Zweite Werkleiterin  
AWM – BdWL, Presse  
AWM – VR  
AWM – LO  
AWM – BA  
AWM – AN  
AWM – MV  
AWM – PR  
AWM – HA II/1  
AWM – HA IV/1  
z.K.

Am \_\_\_\_\_